



1.1. FLOTT stellt dem Kunde zur Begutachtung die folgende(n) Mustermaschine(n) unentgeltlich zur Verfügung:

**FLOTT Modellbezeichnung:** TB 10 Plus  
**Maschinen-Nummer:** 2014212505027  
**FLOTT Artikel-Nummer:** 212505

**FLOTT Modellbezeichnung:** TB 15 Plus  
**Maschinen-Nummer:** 2016212755001  
**FLOTT Artikel-Nummer:** 212755

**FLOTT Modellbezeichnung:** TB 18 Plus  
**Maschinen-Nummer:** 2016218303020  
**FLOTT Artikel-Nummer:** 218303

Die Mustermaschine(n) verbleibt/ verbleiben im uneingeschränkten und erweiterten Eigentum von FLOTT. Die Maschine(n) darf/ dürfen nicht, auch nicht in Teilen, verpfändet, beliehen, zur Gestellung von Sicherheitsleistungen gegenüber Dritten verwendet werden. Im Falle einer Insolvenz ist/ sind die Maschine(n) unverzüglich, und ohne eine diesbezügliche gesonderte Aufforderung seitens FLOTT, aus der Masse auszusondern. Der entsprechende Aussonderungsbeleg ist FLOTT unverzüglich und ohne gesonderte Anforderung von FLOTT zuzustellen.

1.2. Der Kunde hat die Mustermaschine(n) unverzüglich auf Verlangen an FLOTT zurückzugeben. Ein möglicher Zwischenverkauf der Maschine(n) seitens FLOTT ist möglich.

1.3. Nach Abstimmung mit dem Kunde kann FLOTT die Mustermaschinen jederzeit austauschen und ersetzen.

2.1. Den Transport der Mustermaschine(n) zum Kunde sowie der Rücktransport der Mustermaschine(n) nach FLOTT erfolgt auf Rechnung von FLOTT, wobei FLOTT den jeweiligen Transport in Art und Umfang bestimmt.  
Das Risiko des Untergangs der Maschine(n) auf den Transportwegen trägt FLOTT.

2.2. Die Mustermaschinen werden von FLOTT gewartet und instand gehalten. Der Kunde hat FLOTT jederzeit Zutritt zu den Mustermaschinen zu gewähren und Arbeiten an der/ den Maschinen zuzulassen, damit FLOTT dieser Verpflichtung nachkommen kann.

3.1. Der Kunde darf Mustermaschinen nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von FLOTT veräußern. Wird diese Zustimmung erteilt, kommt damit zwischen FLOTT und dem Kunde ein Kaufvertrag über die Mustermaschinen zu dem am Tage der Zustimmung geltenden Listenpreis(en) von FLOTT zustande. Für diesen Kaufvertrag gelten ausschließlich und allumfänglich die Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen von FLOTT soweit keine anderen Absprachen diesbezüglich getroffen werden.

3.2. Der Kunde hat FLOTT auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte in Bezug auf die Mustermaschinen zu erteilen und ohne Aufforderung von allen die Mustermaschinen betreffenden Ereignissen, namentlich von einer Pfändung, unverzüglich Mitteilung zumachen.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet zum Ende des Geschäftsjahres von FLOTT per Stichtag 30.06. und 01.01. des Kalenderjahres eine Inventurmitteilung zukommen zu lassen, die die Maschine(n) nach Art und Umfang spezifiziert sowie den/ die Standort(e) der Maschine(n) belegt.

3.4 Während sich die Maschine(n) im Besitz des Kunden befinden trägt dieser das Risiko des teilweise und/ oder vollständigen Untergangs. Dieses gilt vor allen Dingen durch Einflüsse, die durch *Sturm, Hagel, Regen, sonstige elementare Einflussfaktoren, Leitungswasser, Brand (auch Schwelbrand), Diebstahl und Vandalismus* verursacht werden. Dem Kunde steht es frei eine dementsprechende Versicherung abzuschließen, oder die Maschine(n) in eine bestehende Versicherung aufzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

3.5 Die Nichtigkeit einer Vorschrift dieses Vertrages führt nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die nichtige Vorschrift ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und den Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

3.6 Der Vertrag kann gegenseitig ohne Frist gekündigt werden. Die Maschine wird von Flott retourniert, anderweitige Absprachen sind möglich

Remscheid, den 17.12.2018

Arnz Flott GmbH  
Werkzeugmaschinen  
Velinghausen 131  
D-42857 Remscheid

Jan Peter Arnz

*Geschäftsleitung*

**Arnz FLOTT GMBH  
Werkzeugmaschinen**

(Feld Kundestempel / Unterschrift)